

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 20

Artikel: Die neuesten Vorgänge in der französischen Armee

Autor: J.v.S.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96481>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die deutsche Politik hat einen Echee erlitten. Der Leiter dieser Politik ist aber der Staatsmann, welchem man in Europa nicht mit Unrecht den Namen des eisernen Kanzlers gibt, der Mann von Blut und Eisen, dessen Macht das kleine Dänemark, das grosse Oesterreich und Frankreich kennen gelernt haben. Man weiss, dass er nichts vergisst und zahlreiche Beweise liessen sich auführen, dass er keine Beleidigung ungerächt gelassen hat. Auch an der Energie des jungen Kaisers ist nicht zu zweifeln.

Aus diesem Grunde dürfte unsere Presse gut thun, ihre Freude zu mässigen.

Nicht jetzt besorgen wir ernste Massregeln, doch wehe uns bei dem Ausbruch des nächsten Krieges, wenn wir nicht wirklich gerüstet sind und man mit unserem Wehrwesen, trotz dem Missverhältniss der Kräfte, nicht rechnen muss.

Bei der jetzigen Lage bedarf es grösserer Anstrengungen und Opfer als die bisherigen.

Ein kleines Gewicht mehr in einer Wagschale kann diese bei gleichen, wenn noch so grossen Kräften sinken machen. Sorgen wir, so lange es Zeit ist, dafür, dass unsere Armee, unsere Wehranstalten ein wirkliches Gewicht seien!

E.

Die neuesten Vorgänge in der französischen Armee.

Vereinheitlichung der Offiziersgehälter. — Regulirung des Avancements. — Organisationsänderungen. — Die Armee und die Politik.

Das französische Kriegsministerium hat sich endlich zur Einführung einer Massregel veranlasst gesehen, welche das Budget des Krieges allerdings mit weiteren drei Millionen belastet, dafür aber auch viel Befriedigung in den Kreisen der Armee erregt. Die so oft und lebhaft diskutierte Vereinheitlichung der Offiziersgehälter ist seit einiger Zeit beschlossen in Folge eines langen und interessanten Berichts des Kriegsministers de Fréycinet vom 6. Januar über diesen wichtigen Gegenstand an den Präsidenten der Republik. Nachdem der Ministerrath das Dekret gut geheissen und der Präsident dasselbe unterzeichnet hatte, ist mit der Neuregelung der Gehälter sofort begonnen, jedoch in der Weise, dass deren Erhöhung — denn in Zukunft werden sämtliche Offiziersgagen den Gagen der gegenwärtig bevorzugtesten Waffe gleichgestellt — sukzessive erfolgt, und zwar im Laufe von drei Jahren. Wie schon erwähnt, wird die allseitig begrüsstete Massregel, wenn sie in ihrem ganzen Umfange funktioniert,

eine Mehrausgabe von drei Millionen erfordern, und diese soll so vertheilt werden, dass im ersten Jahre 1½ Millionen, im zweiten 2½ Millionen und im dritten Jahre erst die ganze erforderliche Summe dem Budget einverleibt werden wird. Hiernach werden im Jahre 1889 die Offiziere der unteren Grade die Hälfte und die der höheren Grade nur ein Fünftel der beschlossenen Gagenvermehrung erhalten.

Gelegentlich der Regelung des neuen Gagensystems des Offizierskorps hat der Kriegsminister die nun einheitliche Gage der Kapitän aller Waffen erhöht und zwar um 300 Fr. für die Kapitän nach vierjähriger, 600 Fr. nach achtjähriger und 900 Fr. nach zwölfjähriger Dienstzeit in ihrem Grade. . . . Ausserdem werden den berittenen Offizieren per Jahr 180 Fr. Beschirrungszulage und dann für jedes eigene Pferd (bis zu zweien) 180 Fr. zuerkannt.

Der Sold der Mannschaft wird für die Fuss-truppen auf 28 Cts., für die Berittenen auf 30 Cts. täglich gebracht. Die Aufbesserung ist allerdings gering (für die Infanterie 3 Cts. und für die Kavallerie 2 Cts.), nichts desto weniger ist sie in ihrem Ganzen von fühlbarer Wirkung und wird daher geschätzt.

Die Generale sind von allen Gehaltszulagen ausgenommen.

Interessant ist die Zusammenstellung der neuen Offiziersgehälter nach den Graden.

	Neuer Gehalt	
	per Monat	per Jahr
Marschall von Frankreich	Fr. 2,400	Fr. 28,800
Divisionsgeneral	„ 1,575	„ 18,900
Brigadegeneral	„ 1,050	„ 12,600
Oberst	„ 678	„ 8,136
Oberstlieutenant	„ 549	„ 6,588
Major	„ 459	„ 5,508
Kapitän nach 12jähriger Dienstzeit als Kapitän	„ 345	„ 4,140
Kapitän nach 8jähriger Dienstzeit als Kapitän	„ 315	„ 3,780
Kapitän nach 4jähriger Dienstzeit als Kapitän	„ 285	„ 3,420
Kapitän	„ 255	„ 3,060
Lieutenant 1. Klasse	„ 225	„ 2,700
„ 2. „	„ 210	„ 2,520
Unterlieutenant	„ 195	„ 2,340

Die Frage, ob es gerecht ist, alle Waffen in finanzieller Beziehung gleich zu stellen, jene, von denen man zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten viel Aufwand von Zeit, Fleiss, Geist und Geld verlangt, wie jene, welche auf leichterem und billigerem Wege tüchtige Dienstoffiziere erhalten können, ist nun endgültig in bejahender Weise entschieden, mit Rücksicht auf den Umstand, dass alle Offiziere der Armee die gleichen Prärogative geniessen

und den gleichen Gefahren bei der Vertheidigung des Vaterlandes ausgesetzt sind.

Eine andere sehr wichtige, das materielle Wohl des Offizierstandes beeinflussende Massregel des Kriegsministers findet ihren Ausdruck in dem jüngsten Dekret vom 2. April über die Neuordnung der Avancementsverhältnisse.

Bislang waren die Armeekorpskommandanten allein beauftragt, die Listen der zum Avancement vorgeschlagenen Offiziere aufzustellen und sie zur Auswahl der „commission supérieure de classement“ zu unterbreiten. Dies war für sie in mancher Beziehung eine schwierige Aufgabe. Nach den neuen Bestimmungen sollen sich die Armeekorpskommandanten hinfüro nur noch mit den Avancementslisten der ihnen unterstellten Infanterie beschäftigen, während die übrigen Waffen der Beurtheilung von besonders ernannten Generalinspektoren unterliegen. Diese, eine Kommission bildend, stellen hinfüro die Avancementslisten bis zum Grade des chef de bataillon auf. — Für das Avancement der höheren Grade wird die commission supérieure de classement in ihren bisherigen Funktionen beibehalten.

Endlich wird der conseil supérieur de guerre beauftragt, dem Minister zur Wahl diejenigen Brigadegeneräle zu bezeichnen, welche zum Avancement zum Divisionsgeneral, wie zur Ausübung der Funktionen des Armeekorpskommandanten geeignet sind.

Diese Neubestimmungen haben hauptsächlich den Zweck, die Dauer der Arbeit der Klassifizierung der zum Avancement Empfohlenen zu kürzen. Bislang musste sie in Paris von den dort versammelten Armeekorpskommandanten ausgeführt werden, wodurch letztere zu lange ihrem Armeekorps entzogen wurden. Auch wird man durch die neuen Bestimmungen den Avancementskandidaten mehr gerecht, als bislang möglich war, weil ihre Eigenschaften und Fähigkeiten besser von denen beurtheilt werden können, die sie in der Nähe beobachtet haben, als vom Armeekorpskommandanten allein. Endlich kann man in den Avancementsverhältnissen der verschiedenen Waffen eine längst gewünschte Gleichförmigkeit herbeiführen, immerhin, so weit dies die Ungleichheit verschiedener Dienstbedingungen und die Achtung vor der legitimen Autorität der höchsten Befehlsstelle des Armeekorps zulässt.

Dieser Zusatz lässt gewissermassen die Thür offen und Ausnahmen zu, welche durch dieselbe hineinschlüpfen können, allein in der Welt ist einmal nichts vollkommen. Der Minister zählt augenscheinlich auf den Takt und die Unparteilichkeit seiner höchsten Untergebenen, um ein richtiges Gleichgewicht in der Vertheilung der Avancementsvorschläge unter den verschiedenen Waffen erzielen zu können.

Der Generalstab und die Zentraladministration unterliegen in ihren Avancementsverhältnissen gewissen Bestimmungen, die sich durch ihre aussergewöhnliche Stellung zur Armee rechtfertigen. Das Avancement nach Wahl dieser Offiziere soll sich in den Grenzen halten, welche für die als die verdienstvollsten erkannten Offiziere ihrer Waffe massgebend sind, jedoch wird die Anciennität jedes auf die Liste gesetzten brevetirten Lieutenants und Kapitäns um sechs Monate erhöht.

Es ist nicht mehr wie recht und billig, dass der mit dem Brevet des Generalstabs ausgezeichnete Offizier Anrecht auf das Avancement „au tour du choix“ hat, denn dies Brevet ist ein Zeugniß über gut absolvirte höhere militärische Studien und Charaktereigenschaften, die den Betreffenden zur Ausübung höherer Kommandostellen fähiger machen, als manchen anderen Offizier, der in der Anciennität vor ihm steht. Er muss ihn also überspringen können, sollen seine Fähigkeiten nicht zu lange dem Dienste der Armee entzogen und er an den Platz gestellt werden, der ihm gebührt. — Die französische Armee hat mit diesen Bestimmungen das gleiche Prinzip wie die deutsche Armee angenommen, und sie hat Recht. Das Brevet zum Generalstab ist allen Offizieren, jeden Alters, jeder Waffe, jeden Grades, vom Oberst bis zum Unterlieutenant, und zu jeder Epoche ihrer Carrière zugänglich. Sie haben nur ihre Fähigkeiten zum Dienst des Generalstabes nachzuweisen. Das ist nicht leicht, aber es ist möglich für Alle. Deshalb finden die das Avancement des Generalstabs regulirenden Ausnahmestimmungen auch die ungetheilte Zustimmung der übrigen Offizierskreise der Armee, da jeder möglicher Weise daran partizipiren kann.

Im Zusammenhange mit der Neuregulierung der Avancementsverhältnisse steht der den Kammern vom Kriegsminister vorgelegte Gesetzesentwurf, nach welchem die Offiziere der Infanterie, Kavallerie, Artillerie und des Geniekorps nach 20jähriger Dienstzeit bis zum Oberst einschliesslich ihre Entlassung fordern dürfen, oder ihnen dieselbe ex officio ertheilt werden kann. Die einschneidende Wirkung dieser Massregel wird Niemandem entgehen. Nicht allein wird fähigeren Offizieren rechtzeitig Platz geschafft und dadurch die Armee ständig regenerirt, sondern die aus dem Heere auf eigenen Wunsch oder wegen Unfähigkeit, den bisherigen Posten zu bekleiden, verabschiedeten Offiziere sollen dem Kriegsminister behufs Verwendung bei den Reservetruppen oder der Territorialarmee bis zum vollendeten 30. Dienstjahre zur Verfügung stehen, in der Reserve in der gleichen Stellung wie im stehenden Heere, in der Territorialarmee sogar

in höherem Grade, denn, sagt der Kriegsminister in dem, den aus fünf Artikeln bestehenden Gesetzentwurf einführenden Schreiben: War schon früher der Mangel an Hülfs-offizieren in der Reserve- und der Territorialarmee bedeutend, so ist er jetzt über alle Massen gross.

(Schluss folgt.)

Armee-Album. Prachtausgabe. Zur Erinnerung an das vierzigjährige Regierungsjubiläum Sr. k. k. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Herausgegeben unter der Ehrenpräsidentschaft des Prinzen Egon von Thurn und Taxis, k. k. Oberstlieutenant und unter Redaktion von Gustav Amon Ritter von Treuenfest, k. k. Major. Wien 1888. Herausgegeben von R. Wittmann & Komp. im Selbstverlag. — 4. Heft. Preis per Lieferung Fr. 5. 35.

Die Lieferungen des merkwürdigen Prachtwerkes folgen sich rasch. Schon Ende des Jahres konnte die vierte ausgegeben werden. Mit der letztern wird uns bereits das 70. Porträt der österreichischen Heer- und höhern Truppenführer geboten. Der vorliegenden Lieferung liegen fünf Druckbogen Text bei. Die Zahl derselben erreicht jetzt 19. In dem Text finden wir kurz die wichtigsten Angaben über den Lebenslauf der Betreffenden, Ort und Jahr der Geburt, ob derselbe eine Militärakademie oder Universität besucht oder aus einer Kadettenschule u. s. w. hervorgegangen sei. Diesem folgt der Dienstetat mit Angabe besonderer Leistungen und erhaltener Auszeichnungen, besonderer Verwendungen und ihm übertragener Kommandos.

Es braucht kaum darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass ein solches Werk auch für fremde Armeen ausserordentlich interessant ist.

Den Unternehmern, welche vor der riesigen Arbeit nicht zurückgeschreckt sind, wird das Werk ein bleibendes und ehrenvolles Denkmal sein.

Auszug aus den Allgemeinen Dienstvorschriften des Eisenbahn-Regiments. Berlin 1887.

E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Fünf Hefte. Preis Fr. 2. 15.

In fünf kleinen Heften erhalten wir einen Auszug aus den betreffenden Dienstvorschriften des deutschen Reiches.

Das erste Heft behandelt die Vorarbeiten (Einleitung, 1. Absteckungsarbeiten, 2. Stationierungsarbeiten und 3. Nivellementsarbeiten).

Das zweite Heft beschäftigt sich mit dem Erdkörper (1. Theile des Erdkörpers und Ausstattung derselben, 2. die Ausführung der zur Herstellung des Erdkörpers erforderlichen Arbeiten, 3. Unterbrechung und Wiederherstellung des Erdkörpers).

Das dritte Heft: Brückenbau (1. Anwen-

dung der Feldeisenbahnbrücken, 2. Werkzeuge, Maschinen und Rüstungen).

Das vierte Heft: Eisenbahnoberbau (1. Das System mit breitbasigen Schienen auf hölzernen Querschwellen, 2. das Stuhleisensystem, 3. das System des ganz eisernen Oberbaues).

Diesem folgt ein Anhang, welcher die Ausführung von Reparaturen, sowie die Zerstörung und Wiederherstellung des Oberbaues im Kriege behandelt.

Das fünfte Heft enthält allgemeine Vorschriften für die beim Bahndienst beschäftigten oder die Bahn benutzenden Unteroffiziere und Mannschaften behufs Verhütung von Unfällen. Als Inhalt zeigen sich: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. die Beförderung von Kommandos, 3. Streckendienst, 4. Arbeitszüge, 5. Bahnmeisterwagen, 6. Dräsinen.

Den Offizieren, welchen im Falle eines Krieges die Zerstörung oder Herstellung von Eisenbahnen und andere nothwendige Arbeiten an Eisenbahnen zufallen können, muss ein solch kurzes Notizbuch sehr erwünscht sein und gute Dienste leisten können. Dies dürfte um so grössern Anspruch auf Beachtung von Seite unserer Genieoffiziere haben, als bei uns das behandelte Fach noch nicht reglementirt ist.

Eidgenossenschaft.

— (Ein beachtenswerthes Urtheil des Kriegsgerichts der IV. Division) ist am 11. Mai in Luzern gefällt worden. Vorsitzender war Herr Justizmajor Stoffel, Angeklagter der Rekrut Johann Portmann. Letzterer wurde freigesprochen, da er in der Nothwehr von seinem Säbelbajonnet gegen einen muthwilligen Angriff Gebrauch gemacht hatte.

Folgendes die Thatsache: Genannter Rekrut wurde eines Sonntags, als er mit seinem Bruder, einem Fabrikarbeiter, ruhig seines Weges ging, von drei Portiers verhöhnt, der Truppenkörper, dem er angehörte, beschimpft und endlich von einem der drei ins Gesicht geschlagen. Die Sache war so arg, dass eine Frau Stalder dem Rekruten zurief: „Gönd, haut doch dem Schnuderi eins!“ Rekrut Portmann zog wirklich vom Leder und versetzte dem Portier Weltert des Gasthauses zum Raben einen Hieb über den Kopf.

Als Geschworene funktionirten die Herren: Oberlieutenant Gebhardt, Oberlieutenant Glattfelder, Lieutenant Hörnig, Lieutenant Fischer, Adjutantunteroffizier Stockmann, Wachtmeister Göldlin, Korporal Leonz Habermacher, Korporal Krummenacher. Ersatzgeschworene waren die Herren: Hauptmann Imobersteg, Oberlieutenant v. Herrenschwand, Wachtmeister Huguenin und Soldat Niederberger.

Auditor war Herr Justizhauptmann Dr. Stoos; Anwalt des Beschädigten Herr Fürsprech Schmid und Vertheidiger Portmann's Herr Gerichtspräsident Dr. Hermann Heller.

Nach beendetem Zeugenverhör begannen um 12 Uhr die Plaidoyers vor einer grossen Menschenmenge. Parteivorträge, Begründung der Anklage, Vertheidigung, Replik und Duplik dauerten bis 1/2 2 Uhr.

Nach einer lichtvollen Rechtsbelehrung durch den